



## Strahlenschutzgesetz – Vollzugshinweis <Corona 15a>

### Reaktivierung von Personal in medizinischen Einrichtungen und erforderliche Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz

Die Anwendungsfrist für den Vollzugshinweis Corona 15 zum o.g. Thema wurde angesichts der entspannten epidemiologischen Situation im Sommer 2021 nicht mehr verlängert. Die aktuelle epidemiologische Lage erfordert einen neuen Vollzugshinweis.

Aufgrund der derzeitigen durchgreifenden und rasanten Verbreitung der Omikron-Variante des „Corona-Virus“ und des entsprechenden Anstiegs der Infektionsraten sind mittlerweile kritische Infrastrukturen bedroht; dies betrifft auch die medizinische Versorgung.

In Krankenhäusern lassen Erkrankungen und Quarantäneanforderungen Personalausfälle und Personalverschiebungen in prioritäre Bereiche zur Versorgung von Covid-19-Patienten erwarten, die letztlich auch zu Ausfällen in der radiologischen Diagnostik führen können.

Denkbar ist für alle Bereiche die Reaktivierung von Mitarbeitern, d.h. Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal, aus dem Ruhestand. Für die radiologische Diagnostik soll in derartigen Fällen eine nicht mehr aktuelle Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz kein Hinderungsgrund gegen einen zeitlich begrenzten Notfall-Einsatz sein.

#### Daher wird nachfolgende Vorgehensweise empfohlen:

**Für Mitarbeiter, die aus dem Ruhestand reaktiviert und in der radiologischen Diagnostik eingesetzt werden, kann auf die Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz verzichtet werden, sofern die Frist zur Aktualisierung zum Zeitpunkt 1. Januar 2022 um nicht mehr als zwei Jahre überschritten ist.**



**Diese Regelung ist bis zum 30. April 2022 anzuwenden.**

Der tolerierte Zwei-Jahres-Zeitraum für die Überschreitung der Aktualisierungsfrist erweitert die verfügbare Personalressource in der radiologischen Diagnostik und erscheint im Hinblick auf die auch nach einer maximal ca. sieben Jahre zurückliegenden Aktualisierung vorhandene Strahlenschutzkompetenz kombiniert mit einer bei Ruheständlern zu unterstellenden erheblichen Berufserfahrung vertretbar.

gez. Eisbach (05.01.2022)